



Wenns, am 27.08.2024

PROTOKOLL

über die stattgefundenene XXIV. Sitzung des Gemeinderates von Wenns, am **Donnerstag, den 22. August 2024 um 19:00 Uhr** im Sitzungszimmer der Gemeinde Wenns:

Anwesende:

Bgm Patrick Holzknicht

Vbgm Robert Rundl

GV*in Andrea Lechleitner

GV Ing. Florian Schranz

GV Lukas Wille

GR Walter Klapeer

GR Andreas Partl

GR*in Karin Seidner

GR*in Dinah Weber

GR*in Marika Wohlfarter

EM Michael Eiter

Vertretung für GR Werner Dobler

Abwesende:

GR Marco Dobler

GR Werner Dobler

GR*in Martina Roswitha Gstrein-Zangerl

Schriftführung:

Simon Stoll

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:07 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 06.06.2024
2. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Änderung der Vereinbarung des Abwasserverbandes Pitztal
3. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Pitztal
4. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst.Nrn: 3428, 3429 und 4458 (Walter Weber/David Schiechtl, Matzlewald) mit verkürzter Auflage
5. Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung von der physischen Amtstafel zur digitalen Amtstafel im Gemeindegebäude
6. Beratung und Beschlussfassung über die einheitliche Unterstützung zukünftiger Kirchen- und Kapellensanierungen

7. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vertrag über die Organisation der Entstörungsbereitschaft (Servicevertrag LWL) zwischen der Gemeinde Wenns und der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH
8. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Nachtrag zum Standortmietvertrag T069 zwischen der Agrargemeinschaft Wenns und der TOWERS Infra Austria GmbH
9. Verkauf einer Teilfläche - Edmar Kathrein, Tränk
 - 9.1. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Gst. 4554 (öffentliches Gut) an Herrn Edmar Kathrein, Tränk 532, Wenns unter gleichzeitiger Auflassung als Weganlage und Exkammerierung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut
 - 9.2. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung dieser Teilfläche im vereinfachten Verfahren gem. § 15 LiegTeilG
10. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Gst. 3852/7 (Agrargemeinschaft Wenns) im Ausmaß von 12 m² an Herrn Michael Eiter, Bichl 874, Wenns
11. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
13. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Patrick Holzknacht eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In weiterer Folge verliest der Bürgermeister die Gelöbnisformel gemäß der Tiroler Gemeindeordnung. Daraufhin legt EM Michael Eiter in die Hand des Bürgermeisters sein Gelöbnis ab.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, Tagesordnungspunkt 13: Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen)

Zu Tagesordnungspunkt 1:
Genehmigung des Protokolls vom 06.06.2024

Bürgermeister Patrick Holzknacht stellt den Antrag, das Protokoll der XXIII. Sitzung vom 06.06.2024 zu beschließen und zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (9 Stimmen),
2 Befangen (GR*in Karin Seidner, EM Michael Eiter) Grund: Abwesenheit in der XXIII.
Sitzung;

Zu Tagesordnungspunkt 2:
Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Änderung der Vereinbarung des Abwasserverbandes Pitztal

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Geschäftsführer des Abwasserverbandes Pitztal, Herrn Dietmar Röck, der wie folgt ausführt:

Der Gemeindeverband „Abwasserverband Pitztal“ hat folgende Änderung der Vereinbarung beschlossen: Anpassung der Vereinbarung an die Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LBGI. Nr. 104/2023. Die Aufgaben des Gemeindeverbandes wurden mit den

Punkten „Ordnungsgemäße Klärschlamm Entsorgung“ und „Gründung und Beitritt zu Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ erweitert.

Die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. März 2024, TOP 5 anzupassen.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, die vorliegende Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ wie folgt zu beschließen:

VEREINBARUNG

Artikel I

- (1) Die Gemeinden Fließ, Jerzens, St. Leonhard im Pitztal und Wenns schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, zusammen.
- (2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist
 - a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Verbandssammelkanalanlage und einer Verbandskläranlage.
 - b) die Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwassers. Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes.
 - c) der Betrieb, die Überwachung und Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet.
 - d) Die Gründung von- und der Beitritt zu „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften“ (EEG) zur Förderung und Sicherstellung der regionalen Nutzung von erneuerbarer Energie.
- (3) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Pitztal“, in der Satzung kurz „Verband“ genannt.
- (4) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6473 Wenns, Klärwerk 150.
- (5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“, zuletzt genehmigt mit dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22. Oktober 1999, Zl. Ib-6339/15-1999, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Änderung der Vereinbarung des Abwasserverbandes Pitztal zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Pitztal

Daraufhin informiert Dietmar Röck den Gemeinderat wie folgt:

Der Gemeindeverband „Abwasserverband Pitztal“ hat folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Komplette Überarbeitung der Satzung mit Anpassung an die Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, inklusive Anpassung der Schlüssel für die Mittelaufbringung an den derzeit aktuellen Stand.

Die Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. März 2024, TOP 6 anzupassen.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, die vorliegende Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ zu beschließen:

Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Pitztal

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Die Gemeinde St. Leonhard i. Pitztal stellt zwei und die Gemeinde Wenns einen zusätzlichen Vertreter aus den jeweiligen Gemeinderäten. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein.

Gemeinde	Mitglieder
St. Leonhard im Pitztal	3
Wenns	2
Jerzens	1
Fließ	1
Summe	7

- (2) Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind.
Jedenfalls ist sie zuständig für:
- die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - a) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des §133 Abs. 2 TGO 2001,
 - b) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier beträgt.
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist sie binnen einer Woche einzuberufen.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.
- (4) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes, soweit kein Geschäftsführer für die Geschäftsstelle bestellt ist,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenden Wirkungsbereiches.
- (5) Urkunden, mit denen der Verband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen. Inwieweit der Verbandsobmann die Geschäftsstelle bevollmächtigen kann, bestimmen die von der Verbandsversammlung zu erlassenden Richtlinien.
- (6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 4 Mitgliedern, jeweils einem Mitglied aus jeder Mitgliedsgemeinde. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Der Obmann des Überprüfungsausschusses ist aus Mitgliedern der Gemeinden, die nicht den Verbandsobmann stellen, zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung kann für die Besorgung der Aufgaben der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer hat ausreichende Kenntnisse zur verantwortlichen Führung eines Betriebes im technischen und/oder kaufmännischen Bereich zu besitzen.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die verwaltungsmäßigen, kaufmännischen und technischen Erledigungen in allen Bereichen der Verbandsaufgaben zuständig. Er hat die gesamte selbstständige verantwortliche Leitung des Verbandes einschließlich der Organisation wahrzunehmen und ist hierfür dem Obmann verantwortlich. Er unterstützt auch den Obmann in allen seinen Aufgaben. Insbesondere obliegt dem Geschäftsführer:
 - a) Die Aufsicht über das laufende Verbandsgeschehen, im Besonderen über einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Verbandsanlagen und der Erfüllung der behördlichen Bescheide und Auflagen.
 - b) Die Wahrnehmung der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte (z. B. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen) sowie der Investitionsgüter des laufenden Betriebes.
 - c) Der Personaleinsatz.
 - d) Die Vertretung des Verbandes bei Behördenverfahren.
 - e) Die Koordination von Projektierungs- und Bauangelegenheiten, sowie die verbandsinterne Überwachung des gesamten Bauvorhabens.
 - f) Die Wahrnehmung und Kontrolle aller Bau- und Lieferleistungen und des damit verbundenen Zahlungsvollzuges.
 - g) Die Einrichtung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.
 - h) Die Überwachung der Einhaltung des Voranschlages und der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsgebarung.
 - i) Die laufende Auswertung der Betriebsergebnisse.
 - j) Die Beratung der Verbandsorgane in betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen, sowie im Verkehr mit Behörden und sonstigen Dienststellen.
 - k) Die Beachtung der öffentlich- und privatrechtlichen Rechte und Pflichten des Verbandes. Die Erstellung und laufende Evaluierung von Betriebsordnungen.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Obmannes obliegt dem Geschäftsführer die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er hat die Tagesordnungspunkte vorzubereiten, Einladungsschreiben rechtzeitig zu veranlassen und schriftliche Vorbemerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Der Geschäftsführer bereitet die Unterlagen und Beschlüsse für die Verbandsversammlung vor. Er hat an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen, Berichte zu erstatten und Niederschriften zu verfassen.
- (5) Der Geschäftsführer bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für die Durchführung. Analoges gilt auch für die Abwicklung von Schadensfällen.
- (6) Bei der Vorbereitung der Planung von Verbandsanlagen hat der Geschäftsführer mitzuwirken und dabei das technische Gesamtkonzept des Verbandes zu vertreten und im Besonderen die wirtschaftlichen Belange des Verbandes wahrzunehmen.
- (7) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Betriebspersonal weisungsbefugt und für den wirtschaftlichen Arbeitseinsatz verantwortlich.
- (8) Der Geschäftsführer ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen des laufenden Geschäftsbetriebes im Rahmen des in der Verbandsversammlung beschlossenen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes selbstständig zu tätigen.
- (9) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Geschäftsführer befugt, notwendige Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes, sowie zu Behörden, Ämtern, Fachtagungen u. Ä. durchzuführen. Diese Fahrten werden, falls keine anderweitige Vereinbarung vorliegt, nach dem amtlichen Kilometergeld entschädigt.

§7 Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben sowie erhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- (2) Die Erstellung und Erhaltung und der Betrieb der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden.
- (3) Die Verbandsanlagen umfassen:
 - a) den **Hauptsammler Wennis - St. Leonhard** inklusive aller Sonderbauwerke wie Stauraumkanäle, Pumpstationen, Druckleitungen und Düker von St. Leonhard im Pitztal, Ortsteil Zaunhof, beginnend ca. 60 m taleinwärts der Zaunhofbrücke beim Schacht „VS_S-295“ auf der GP 6618/1 KG Pitztal, bis zum „Trennbauwerk“ welches unmittelbar vor der Einleitung in die Abwasserreinigungsanlage Wennis auf der GP 1059 KG Wennis liegt.
 - b) den **Nebensammler Wennis - Fließ** von Fließ, Ortsteil Piller beginnend gegenüber dem Gasthof „Hirschen“ beim Schacht „VS-184“ auf der GP 6346 KG Fließ bis zur Einleitung in den Hauptsammler Wennis-St. Leonhard beim Schacht „VS_S-29“ auf der GP 450 KG Wennis.
 - c) die **Abwasserreinigungsanlage** mit sämtlichen unbebauten und bebauten Grundstücken und deren Grundstückseinrichtungen auf den GP 1057 und GP 1055 KG Wennis.

§ 8 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit (=Investitionsbeiträge) einschließlich Schuldendienst (=Schuldendienstbeiträge) und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung (=Betriebsbeiträge) sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

- (2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 9

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

- (1) Grundlagen für die Ermittlung des Beitragsschlüssels:

a) Abwasserreinigungsanlage:

- 1) zu 50 % Belastung durch ständige Einwohner = 1 Einwohner = 1EW.
Quelle: Zentrales Melderegister (ZMR). Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses,
- 2) und Belastung Tourismus = Aufteilung der Differenz von tatsächlicher durchschnittlicher EW-Belastung und Summe der ständigen Einwohner auf die Anzahl der Nächtigungen.
Quelle Nächtigungen: Tourismusverband (TVB) Pitztal. Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses,
- 3) zu 50 % aus der tatsächlichen Abwasseranlieferung der Mitgliedsgemeinden zur Kläranlage. Messungen an den Ortsübergängen. Der Abwasseranfall der Ortsteile Rablesau, Ritzenried, Wiesle, Schön, Schönlarb, Kienberg und Piller wird berechnet.
Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses,
- 4) Aufteilung Belastung ständige Einwohner: nach offizieller Einwohnerstatistik,
- 5) Aufteilung Belastung Tourismus: nach offizieller Nächtigungsstatistik,
- 6) Quelle Jahresmittel EW-Belastung: Eigenüberwachung Kläranlage (KAPO)
Maßgebliche Parameter: Jahresmittel aus EW-BSB5, EW-CSB, EW-PHOSPHOR und EW-STICKSTOFF. Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses,
- 7) Stichtag für Investitionskostenschlüssel: 31.12. des Jahres des Baubeschlusses,
- 8) Stichtag für Betriebskostenschlüssel: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses.

b) Hauptsammler und Nebensammler:

- 1) Kanallänge eingeteilt in Abschnitte zugeordnet zu den einleitenden Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden.
Quelle Kanallängen: LIS (Leitungsinformationssystem) Abwasserverband Pitztal
- 2) ständige Einwohner zugeordnet zu den eingeteilten Kanalabschnitten.
Quelle: Zentrales Melderegister (ZMR). Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses,
- 3) Nächtigungen zugeordnet zu den eingeteilten Kanalabschnitten multipliziert mit dem „Erhöhungswert“.
Quelle Nächtigungen: Tourismusverband (TVB) Pitztal. Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses,
Quelle „Erhöhungswert“: Abwasserverband Pitztal Berechnung Schlüssel für die Abwasserreinigungsanlage: 1 EW-Tourismus = ein x-Faches (ca. 1,75 -3,50) von einem EW-ständiger Einwohner, da Touristen ein komplett anderes Wasserverbrauchsverhalten wie ständige Einwohner haben (Körperpflege, Wellness, Gastroküche, ...). Stichtag: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses.

- (2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Abwasserverbandes Pitztal sind den Mitgliedsgemeinden jährlich, nach

folgenden Bestimmungen vorzuschreiben. Der Schlüssel ist dynamisch und ändert sich jährlich aufgrund der ständigen Einwohner, der Nächtigungen und des tatsächlichen Abwasseranfalls.

a) Abwasserreinigungsanlage

- 1) Die anfallenden Kosten für bestehende Bauabschnitte und Investitionen (bis 31.12.2024) bleiben unverändert,
- 2) Die anfallenden Kosten für zukünftige Bauabschnitte nach dem 31.12.2024 werden nach Maßgabe auf Basis der Ermittlung des Beitragsschlüssels für die Abwasserreinigungsanlage (siehe §8, Pkt. 1. Lit. a) auf die Verbandsmitglieder als Investitions- und Schuldendienstbeiträge umgelegt. Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung des jeweiligen Bauvorhabens unverändert.

Beispiel Schlüssel für 2023 (per 31.12.2023) - Abwasserreinigungsanlage

Gemeinde	Anteil
St. Leonhard im Pitztal	41,67 %
Wenns	35,70 %
Jerzens	19,85 %
Fließ	2,78 %
Summe	100,00 %

b) Hauptsammler Wenns – St. Leonhard

- 1) Die anfallenden Kosten für bestehende Bauabschnitte und Investitionen (bis 31.12.2024) bleiben unverändert,
- 2) Die anfallenden Kosten für zukünftige Bauabschnitte nach dem 31.12.2024 werden nach Maßgabe auf Basis der Ermittlung des Beitragsschlüssels für den Hauptsammler (siehe §8, Pkt. 1. Lit. b) auf die Verbandsmitglieder als Investitions- und Schuldendienstbeiträge umgelegt. Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung des jeweiligen Bauvorhabens unverändert.

Beispiel Schlüssel für 2023 (per 31.12.2023) – Hauptsammler Wenns – St. Leonhard

Gemeinde	Anteil
St. Leonhard im Pitztal	85,76 %
Wenns	0,68 %
Jerzens	13,33 %
Fließ	0,24 %
Summe	100,00 %

c) Nebensammler Wenns – Fließ

- 1) Die anfallenden Kosten für bestehende Bauabschnitte und Investitionen (bis 31.12.2024) bleiben unverändert,
- 2) Die anfallenden Kosten für zukünftige Bauabschnitte nach dem 31.12.2024 werden nach Maßgabe auf Basis der Ermittlung des Beitragsschlüssels für den Nebensammler (siehe §8, Pkt. 1. Lit. b) auf die Verbandsmitglieder als Investitions- und Schuldendienstbeiträge umgelegt. Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung des jeweiligen Bauvorhabens unverändert.

Beispiel Schlüssel für 2023 (per 31.12.2023) – Nebensammler Wenns – Fließ

Gemeinde	Anteil
St. Leonhard im Pitztal	0,00 %
Wenns	73,37 %
Jerzens	0,00 %
Fließ	26,63 %
Summe	100,00 %

(3) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung (=Betriebsbeiträge) des Abwasserverbandes Pitztal sind den Mitgliedsgemeinden jährlich, nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben. Der Schlüssel ist dynamisch und ändert sich jährlich aufgrund der ständigen Einwohner, der Nächtigungen und des tatsächlichen Abwasseranfalls

a) Abwasserreinigungsanlage

- 1) Die anfallenden Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung werden nach Maßgabe auf Basis der Ermittlung des Beitragsschlüssels für die Abwasserreinigungsanlage (siehe §8, Pkt. 1. Lit. a) auf die Verbandsmitglieder als Betriebsbeiträge umgelegt.

Beispiel Schlüssel für 2023 (per 31.12.2023) - Abwasserreinigungsanlage

Gemeinde	Anteil
St. Leonhard im Pitztal	41,67 %
Wenns	35,70 %
Jerzens	19,85 %
Fließ	2,78 %
Summe	100,00 %

b) Hauptsammler Wenns – St. Leonhard

- 1) Die anfallenden Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung werden nach Maßgabe auf Basis der Ermittlung des Beitragsschlüssels für den Hauptsammler (siehe §8, Pkt. 1. Lit b) auf die Verbandsmitglieder als Betriebsbeiträge umgelegt.

Beispiel Schlüssel für 2023 (per 31.12.2023) – Hauptsammler Wenns – St. Leonhard

Gemeinde	Anteil
St. Leonhard im Pitztal	85,76 %
Wenns	0,68 %
Jerzens	13,33 %
Fließ	0,24 %
Summe	100,00 %

c) Nebensammler Wenns – Fließ

- 1) Die anfallenden Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung werden nach Maßgabe auf Basis der Ermittlung des Beitragsschlüssels für den Nebensammler (siehe §8, Pkt. 1. Lit b) auf die Verbandsmitglieder als Betriebsbeiträge umgelegt.

Beispiel Schlüssel für 2023 (per 31.12.2023) – Nebensammler Wenns – Fließ

Gemeinde	Anteil
St. Leonhard im Pitztal	0,00 %
Wenns	73,37 %
Jerzens	0,00 %
Fließ	26,63 %
Summe	100,00 %

§ 10

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen oder nach Beschluss teilweise / komplett der Haushaltsrücklage zuzuführen.

§ 11

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Abwasserverband Pitztal bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 9 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende

Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 9 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 13

Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 dieser Satzung.

§ 14

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LBGI. Nr. 104/2023, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 15

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Pitztal“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Pitztal zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst.Nrn: 3428, 3429 und 4458 (Walter Weber/David Schiechtl, Matzlewald) mit verkürzter Auflage

Der Bürgermeister erklärt den Sachverhalt anhand der ausgearbeiteten Entwürfe der Firma PlanAlp, Ziviltechniker GmbH, Innsbruck.

In weiterer Folge stellt er den Antrag, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LBGI. Nr. 43, den von der Firma PlanAlp, Ziviltechniker GmbH, Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns vom 03.07.2024 mit der Planungsnummer: 224-2024-00008 zu Verfahrensnummer: 2-224/10064 zu beschließen und **zwei Wochen** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns im Bereich der Gst. 3428, 4458, 3429 KG 80011 Wenns, vor:

Umwidmung

Grundstück **3428 KG 80011 Wenns**

rund 1 m²

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **3429 KG 80011 Wenns**

rund 776 m²

von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

FL - Freiland § 41

sowie

rund 494 m²

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **4458 KG 80011 Wenns**

rund 5 m²

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.08.2024 bis einschließlich 10.09.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wenns zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter <http://www.wenns.gv.at/> abgerufen werden. Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit.d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Wenns ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wenns eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung von der physischen Amtstafel zur digitalen Amtstafel im Gemeindegebäude

Der Bürgermeister erklärt den Gemeinderäten, dass die neu angeschaffte digitale Amtstafel im Gemeindeamt montiert wurde und wie vorgesehen während den Öffnungszeiten des Gemeindeamtes frei zugänglich ist.

Nach einer kurzen Erklärung über die Funktionsweise stellt der Bürgermeister den Antrag, die bisherige physische Amtstafel aufzulassen und ab sofort auf die digitale Amtstafel umzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die einheitliche Unterstützung zukünftiger Kirchen- und Kapellensanierungen

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass bisher alle Förderungen der Gemeinde Wenns für Kirchen- bzw. Kapellensanierungen anlassbezogen behandelt wurden. Um dies künftig einheitlich abzuwickeln, schlägt der Bürgermeister vor, 25 % der tatsächlich anfallenden Baukosten zu übernehmen. Die Notwendigkeit der Sanierung muss durch das Bundesdenkmalamt nachgewiesen werden.

Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat stellt der Bürgermeister schließlich den Antrag, den Tagesordnungspunkt wie folgt abzuändern:

Beratung und Beschlussfassung über die einheitliche Unterstützung zukünftiger Kapellensanierungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen)

Daraufhin stellt der Bürgermeister den Antrag, alle künftigen Kapellensanierungen im Bedarfsfall und nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Wenns mit 25 % der tatsächlich anfallenden Baukosten zu unterstützen. Notwendige Kirchensanierungen werden auch weiterhin anlassbezogen behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vertrag über die Organisation der Entstörungsbereitschaft (Servicevertrag LWL) zwischen der Gemeinde Wenns und der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Wartung und Entstörungsbereitschaft in den ersten Jahren nach dem Ankauf der Backbone-Leitung direkt durch die Stadtwerke Imst (CNI) übernommen wurden. Wie damals vertraglich vereinbart, endete die Wartung und Entstörungsbereitschaft der CNI am 31.12.2023.

Um als Eigentümerin der Breitbandinfrastruktur den drei Providern auch weiterhin einen störungsfreien Betrieb des LWL-Netzes zu bieten, besteht die Möglichkeit diesen Wartungs- und Entstörungsdienst nunmehr über die Breitbandserviceagentur Tirol GmbH zu beziehen.

Im Anschluss stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Vertrag über die Organisation der Entstörungsbereitschaft (Servicevertrag LWL) zwischen der Gemeinde Wenss und der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH zu genehmigen und zu unterfertigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Nachtrag zum Standortmietvertrag T069 zwischen der Agrargemeinschaft Wenss und der TOWERS Infra Austria GmbH

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Substanzverwalter GV Florian Schranz, der dem Gemeinderat einen Überblick über den bestehenden Standortmietvertrag mit der „Magenta Telekom Infra GmbH“ – nunmehr „TOWERS Infra Austria GmbH“ – gibt. Weiters geht er auf den vorliegenden Nachtrag ein und erklärt, dass das Entgelt künftig um € 694,23 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der Höhe von € 138,85 erhöht wird und auf das Konto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wenss entrichtet wird.

Nach weiteren kurzen Erläuterungen stellt Bürgermeister Patrick Holznecht den Antrag, den vorliegenden Nachtrag zum Standortmietvertrag T069 zwischen der Agrargemeinschaft Wenss und der TOWERS Infra Austria GmbH zu genehmigen und zu unterfertigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Verkauf einer Teilfläche - Edmar Kathrein, Tränk

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass diese Thematik im Bauausschuss vorab besprochen wurde und erklärt anhand eines Teilungsplanes der Vermessung OPH Stanz sowie eines TIRIS-Auszuges die Gegebenheiten.

Zu Tagesordnungspunkt 9.1:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Gst. 4554 (öffentliches Gut) an Herrn Edmar Kathrein, Tränk 532, Wenss unter gleichzeitiger Auflassung als Weganlage und Exkammerierung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut

Daraufhin erfolgt eine Diskussion im Gemeinderat, bei der insbesondere die umliegenden Grundstücke genauer betrachtet werden, um die Erreichbarkeit der Weganlage auch weiterhin gewährleisten zu können. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatzbeschluss. Eine allfällige Widmung wird im Zuge einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt.

Im Anschluss stellt der Bürgermeister den Antrag, eine Teilfläche des Gst. 4554 (öffentliches Gut) im Ausmaß von 137,57 m² laut vorliegender Vermessung der Vermessung OPH Stanz zu GZ: 8258/24 an Herrn Edmar Kathrein, Tränk 532, Wenss unter gleichzeitiger Auflassung als Weganlage und Exkammerierung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut wie folgt zu verkaufen:

Der Quadratmeterpreis für die künftig gemäß § 47 gewidmete Fläche beträgt € 76,94. Die Restfläche wird zu einem Quadratmeterpreis von € 38,47 an Herrn Edmar Kathrein, Tränk verkauft. Sämtliche damit verbundene Kosten von der Vermessung bis hin zur grundbücherlichen Durchführung sind vom Käufer alleine zu tragen. Die Durchführung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen, ansonsten gilt der Beschluss als aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 9.2:

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung dieser Teilfläche im vereinfachten Verfahren gem. § 15 LiegTeilG

Anschließend stellt Bürgermeister Patrick Holzknecht den Antrag, den Bürgermeister zur Durchführung dieser Teilfläche im vereinfachten Verfahren gem. § 15 LiegTeilG zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Gst. 3852/7 (Agrargemeinschaft Wenns) im Ausmaß von 12 m² an Herrn Michael Eiter, Bichl 874, Wenns

Der Bürgermeister erklärt den Sachverhalt anhand des Teilungsplanes der Vermessung OPH Stanz sowie eines TIRIS-Auszuges. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatzbeschluss. Eine allfällige Widmung wird im Zuge einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt.

Nach einer Absprache im Gemeinderat, sowie einer kurzen Stellungnahme von EM Michael Eiter, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Gst. 3852/7 (Agrargemeinschaft Wenns) im Ausmaß von 12 m² laut vorliegender Vermessung der Vermessung OPH Stanz zu GZ: 8259/24 an Herrn Michael Eiter, Bichl 874, Wenns zu einem Quadratmeterpreis von € 130,- zu verkaufen. Sämtliche damit verbundene Kosten von der Vermessung bis hin zur grundbücherlichen Durchführung sind vom Käufer alleine zu tragen. Die Durchführung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen, ansonsten gilt der Beschluss als aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (10 Stimmen);

1 Befangen: EM Michael Eiter (Antragsteller);

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Bürgermeister:

Der Bürgermeister berichtet über die wichtigsten Besprechungen und Termine seit der letzten Gemeinderatssitzung im Juni 2024: EU-Wahl, Besichtigung Bildungszentrum NEU mit Personal, Besuch Ehrenbürger Walter Haid in Hall in Tirol, Gemeindevorstandssitzung am 18.06.2024, Besprechung BBA Imst (L16 zwischen Wenns & Jerzens), Aufsichtsratssitzung Hochzeiger Bergbahnen, Besprechung Verkehrsplaner bzgl. Mobilitätskonzept, Mobilitätscheck mit der Energie Agentur, Sitzung Abwasserverband Pitztal, PV-Sitzung, Wenner Sommernachtsfest, Verabschiedung Pfarrer Mag. Dr. Saji Kizhakkayil, Besuch Landeshauptmann in Wenns, Planertag mit Verkehrsplaner, Rudolf Mattle – Verdienstzeichen Land Tirol, Kollaudierung Bildungszentrum.

Sozial- und Wohnungsvergabeausschuss:

Obfrau Karin Seidner informiert den Gemeinderat, dass der Sozial- und Wohnungsvergabeausschuss folgenden Umlaufbeschluss gefasst hat:

Vergabe der freien Wohnung in Unterdorf 5, Haus A / 4 (Betreubares Wohnen), an Frau Elfriede Bair, Brennwald 374/2, Wenns.

Daraufhin stellt der Bürgermeister den Antrag, den oben angeführten Umlaufbeschluss durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen)

Mittelschulausschuss:

Der Bürgermeister erklärt, dass die Arbeiten am neuen Sportplatz im Bereich der Mittelschule Pitztal bereits sehr weit fortgeschritten sind.

Sozialsprengel, Planungsverband und Pflegezentrum Pitztal:

GV Florian Schranz berichtet, dass das Pflegezentrum Pitztal personell voll besetzt ist, weshalb auch die Betten voll ausgelastet werden können. Bezüglich der noch offenen Wohnbauförderung (2,4 Millionen Euro) werden laufend Rücklagen gebildet.

Überprüfungsausschuss:

GR*in Karin Seidner und GV Florian Schranz informieren den Gemeinderat, dass eine Überprüfungsausschusssitzung stattgefunden hat. Durch die Digitalisierung im Gemeindeamt gestaltete sich eine Überprüfung jedoch schwierig. Finanzverwalterin Viktoria Riml wird sich bei anderen Gemeinden erkundigen, wie eine Überprüfung der Buchhaltung bestmöglich durchgeführt werden kann.

Zu Tagesordnungspunkt 12:**Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Bürgermeister Patrick Holznecht stellt den Antrag, wie in der Arbeitssitzung bereits besprochen, den Pachtzins für die Teilfläche des Gst. 4824/1 (Agrargemeinschaft Wenns) betreffend des KFZ-Abstellplatzes (rund 30 m²) für Frau Sigrid File, Piller 13 - Top 2, auf € 20,- pro Monat abzuändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (11 Stimmen)

Auf Nachfrage von Vzbgm. Robert Rundl erklärt der Bürgermeister, dass die Arbeiten betreffend des LIS bereits weit fortgeschritten sind.

GR*in und Volksschuldirektorin Dinah Weber erkundigt sich über den Stand betreffend Verlegung Schutzweg im Bereich der VS Wenns. Der Bürgermeister wird dies abklären. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass das Personal des Kindergartens künftig unterhalb des Gebäudes am ehemaligen Vorplatz des Gemeindebauhofes parken wird. Die gesamte Verkehrssituation wird in den ersten Schul- bzw. Kindergartenwochen genau beobachtet.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit und bei den Zuhörern für ihr Interesse, schließt die öffentliche Sitzung und fährt mit dem vertraulichen Teil fort.

Wenns, am 17.10.2024

Der Bürgermeister:

weiteres Gemeinderatsmitglied:

weiteres Gemeinderatsmitglied:

Der Schriftführer:

Amtssiegel
